

Karate-Camp Harburg e.V.

PA.: Volkswahlweg 4 • 21077 Hamburg • Tel: 040 / 77 03 40 • Fax: 040 / 77 03 64

Umgang mit dem Coronavirus

- Einstellung des kompletten Sportbetriebs beim Karate-Camp Harburg
- Absage der Jahreshauptversammlung am 17.03.2020

Liebe Vereinsmitglieder,

Auch in der Hansestadt Hamburg bleiben Schulen und Kitas ab Montag geschlossen - bis zum 19. April. Die Schließung ist eine Maßnahme der Behörden, um die Ausbreitung des Virus Sars-CoV-2 zu verlangsamen.

Dies bedeutet auch, dass sämtliche Sportstätten des KCH eV zur Nutzung gesperrt sind.

Ebenso wird unsere für den 17.03.2020 geplante Jahreshauptversammlung abgesagt.

Über einen Ersatztermin werden wir rechtzeitig vorher informieren.

Damit möchten wir unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nachkommen und zur möglichen Risikominimierung sowie zum Schutz der Menschen in unserem Verein, in Hamburg und in Deutschland beitragen.

Die Mitteilung des Vorstands gilt zunächst bis zum 19.04.2020.

Wir werden die weiteren Entwicklungen um den Coronavirus in den kommenden Tagen und Wochen sehr aufmerksam beobachten und sorgfältig prüfen, inwieweit eine Wiederaufnahme unseres Sportangebots im Einklang mit den Empfehlungen bzw. Vorgaben der maßgeblichen Behörden und Stellen möglich ist und darüber informieren.

Wir bitten alle Übungsleiter des KCH, diese Information umgehend in ihren Trainingsgruppen und Kursen bekannt zu geben.

Bei wichtigen Fragen steht unsere Geschäftsstelle unter folgender E-Mailadresse gerne zur Verfügung: kch@karate-camp.de

Für Ihr und euer Verständnis in dieser besonderen Ausnahmesituation möchten wir uns jetzt schon ganz herzlich bedanken.

Hamburg, den 19.03.2020

Karate-Camp Harburg e.V.

PA.: Volkswahlweg 4 • 21077 Hamburg • Tel: 040 / 77 03 40 • Fax: 040 / 77 03 64

Haben unsere Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht oder dürfen den Mitgliedsbeitrag mindern, wenn das Vereinsleben still steht?

An sich nein. Der Beitrag dient ja dem Zweck, das Leben des Vereins zu erhalten und seine Ziele erfüllen zu können und ist grundsätzlich kein Entgelt für die Leistungen des Vereins. Mit dem Mitgliedsbeitrag werden überwiegend die laufenden Kosten eines Vereins gedeckt. Zudem ist der Beitrag oft knapp kalkuliert und dient ja für ganzjährig anfallende Kosten wie etwa Verbandsabgaben und der Zweck einer Vereinsmitgliedschaft liegt nun mal in der längerfristigen Verpflichtung. Daher dürfte es nicht gerechtfertigt sein, für einen temporären Zeitraum, in dem die Leistungen entfallen, den Mitgliedsbeitrag zu mindern oder eine außergewöhnliche Kündigung zu vollziehen. Für Zeit- oder Kursmitgliedschaften kann jedoch anderes gelten.

Ungeklärt ist jedoch noch, ob Corona als höhere Gewalt gilt. Hier heißt es abwarten und beobachten, wie die Rechtsprechung entscheidet. Grundsätzlich wird der Fall „Höhere Gewalt – ja /nein“ jedoch immer eine Frage des Einzelfalls sein, bei dem viele Faktoren beleuchtet werden müssen.